

28.03.22**Empfehlungen**
der Ausschüsse

EU - In - R

zu **Punkt ...** der 1019. Sitzung des Bundesrates am 8. April 2022

Vorschlag für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über den automatisierten Datenaustausch für die polizeiliche Zusammenarbeit („Prüm II“) und zur Änderung der Beschlüsse 2008/615/JI und 2008/616/JI des Rates sowie der Verordnungen (EU) 2018/1726, 2019/817 und 2019/818 des Europäischen Parlaments und des Rates**COM(2021) 784 final****A****Der Ausschuss für Innere Angelegenheiten**

empfiehlt dem Bundesrat, zu der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG wie folgt Stellung zu nehmen:

1. Der Bundesrat begrüßt grundsätzlich den vorliegenden Verordnungsvorschlag und betont, dass durch die Schaffung einer einheitlichen Vorgehensweise im Hinblick auf den Informationsaustausch eine deutliche Beschleunigung zu erwarten ist und Überschneidungen sowie Mehrfacherhebungen reduziert werden können. Auch wird durch die Anpassung an die JI-Richtlinie (EU) 2016/680 ein höheres Datenschutzniveau erreicht.
2. Er begrüßt zudem die Erweiterungen des Anwendungsbereichs der Verordnung, die im Kompromissvorschlag der EU-Ratspräsidentschaft vom 17. Februar 2022 vorgesehen sind.

3. Der Bundesrat weist darauf hin, dass die Maßnahmen in Kapitel 2 des Verordnungsvorschlags auf den Zweck der Verfolgung von Straftaten begrenzt sind. Eine Erweiterung zur Verhütung, Aufdeckung und Untersuchung von Straftaten wird als erforderlich erachtet.
4. Ferner stellt der Bundesrat fest, dass Abfragen grundsätzlich auch in Einklang mit dem Recht des ersuchten Mitgliedstaats stehen sollten. In diesem Zusammenhang schlägt er zudem vor, zu prüfen, ob die nationale Kontaktstelle des ersuchten Mitgliedstaates in den Suchprozess eines anderen Mitgliedstaates in den eigenen DNA-Dateien eingebunden werden sollte.
5. Für Fahrzeugregisterinformationen ist im Verordnungsvorschlag die bisherige explizite Nennung der Abrufmöglichkeit unter anderem zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit entfallen (Artikel 12 Absatz 1 Beschluss 2008/615/JI des Rates). Daher hält der Bundesrat eine Prüfung für erforderlich, ob die bisherigen Anwendungsfälle, die sich auf die Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit bezogen, zukünftig unter die Verhütung von Straftaten subsumiert werden können oder ob sich eine problematische Regelungslücke ergibt.
6. Auch Kapitel 7 des Verordnungsvorschlags befasst sich nicht mit der datenschutzrechtlichen Verantwortlichkeit der datenübermittelnden Stelle. Sollte diese die volle Verantwortung für die Rechtmäßigkeit der Datenübermittlung tragen, müsste sie beispielsweise im Anwendungsbereich von Artikel 6 des Verordnungsvorschlags die nationale Rechtslage im abrufenden Staat kennen. Insofern regt der Bundesrat an, klarzustellen, inwieweit die datenübermittelnde Stelle die Verantwortung für die Datenübermittlung trägt.
7. Aus Sicht des Bundesrates wäre eine Klarstellung wünschenswert, wie das Verhältnis zur Meldepflicht in Umsetzung von Artikel 30 Richtlinie (EU) 2016/680, aber beispielsweise auch zu den Rechten der Betroffenen in Umsetzung von Artikel 12 fortfolgende der Richtlinie (EU) 2016/680 gestaltet ist.
8. Ferner sieht der Bundesrat die Formulierung des Artikels 58 des Verordnungsvorschlags kritisch. Dieser Artikel muss angesichts seines Regelungsgegenstands als ein Fremdkörper im Verordnungsvorschlag angesehen werden. Regelungen über die Beweislast wegen Diskriminierungen sollten nach Auffassung

des Bundesrates allein Gegenstand der Gleichbehandlungsrichtlinien sein. Auch inhaltlich geht der Regelungsentwurf wesentlich weiter als beispielsweise die Regelung zur Beweislastverteilung in Artikel 8 Absatz 1 der Richtlinie 2000/43/EG, indem er eine inakzeptable vollständige Beweislastumkehr ohne das Erfordernis der Glaubhaftmachung von diskriminierungsbe gründenden Tatsachen vorsieht.

B

9. Der federführende Ausschuss für Fragen der Europäischen Union und der Rechtsausschuss

empfehlen dem Bundesrat, von der Vorlage gemäß §§ 3 und 5 EUZBLG Kenntnis zu nehmen.